

Hinweise:

- Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung am 12.09.2022 (Vorlage Nr. Wit/000105/2) und erneut in der Sitzung am 27.03.2023 (Vorlage Nr. Wit/000105/3) geprüft und beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.
- Die im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung am 27.03.2023 (Vorlage Nr. 000105/3) geprüft und beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.
- Die Nummerierung in der Tabelle entspricht der Nummerierung in der Verteilerliste zum Beteiligungsverfahren.

Erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB sowie der Nachbargemeinden mit Frist bis zum 02.01.2024

| Nr. | Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|-----|---|--|
| 1 | Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle Stellungnahme vom 29.11.2023 | |
| | Unsere Stellungnahme vom 14.01.2022 wurde richtig in die Planungsunterlagen des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Witsum übernommen. Sie ist weiterhin gültig. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 2 | Landesamt für Umwelt, LfU 783, Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom 18.12.2023 | |
| | Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissions-schutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken. Es wird folgender Hinweis mitgeteilt: Auf Grund der Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb können leichte Geruchsmissionen auftreten. Erhebliche Belästigungen oder | Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen (Kapitel 13.6). |

| | | |
|----------|--|---|
| | Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind jedoch nicht anzunehmen. | |
| 3 | Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde Westküste Stellungnahme vom 29.11.2023 | |
| | Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken zu der o.a. Planung. Der auf 20 m verminderte Waldabstand gem. §24 LWaldG zu den nordöstlich gelegenen Waldflächen wurde meiner Stellungnahmen entsprechend berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass es seitens des Brandschutzes keine Bedenken gegen die Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes von 30m zu diesen Waldflächen gibt. | Der Hinweis wird berücksichtigt. |
| 4 | Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 07.12.2023 | |
| | Zur Bitte um Stellungnahme zur Aufstellung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Witsum - erneute förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB teile ich Ihnen folgendes mit: Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 29.09.2022. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 29.09.2022 wurde bereits geprüft und beschlossen. |
| 5 | Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Nationalparkverwaltung Stellungnahme vom 06.12.2023 | |
| | Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 04.10.2022, liegt keine Betroffenheit der Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks Wattenmeer vor. Die vorliegende Planung sichert überwiegend den aktuellen Bestand und eine Erweiterung nach Süden ist nicht geplant. Es ergeben sich daher keine weiteren negativen Einflüsse auf den Wirkungsbereich der Gebietskulisse des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 6 | Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht Stellungnahme vom 22.01.2024 | |
| | Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|-----|--|--|
| 7 | Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesplanung Stellungnahme vom 22.01.2024 | |
| 7.1 | Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409) – LEP-Fortschreibung 2021 – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – RPI V. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – LEP Wind – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 1082) – RPI Wind – maßgeblich. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 7.2 | Zu dem Planungsvorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 19. April 2022 sowie 10. Oktober 2022 aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Im Ergebnis wurde auf die zu befürchtende Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens gemäß Kapitel 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 hingewiesen. Darüber hinaus wurde empfohlen die Zahl der Wohnungen je Baufenster bzw. Wohngebäude festzusetzen und im Hinblick auf die erforderliche und nachhaltige Sicherung der Dauerwohnnutzung, das bewährte Mittel der Vergabe von Erbbaurechten zu nutzen. Auf der Grundlage der nun vorliegenden Planunterlagen wird das Vorhaben wie folgt beurteilt: | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 7.3 | Aus den nun vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Gemeinde das zweite Baufenster des Grundstücks Traumstraße Nr. 19 zurückgenommen hat und zugleich das Grundstück Eelenböög Nr. 6 mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen hat. Darüber hinaus wurde an Stelle eines sonstigen Sondergebietes ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dies wird zur Kenntnis genommen. Damit ist davon auszugehen, dass sich die Planung in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen einfügen wird. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|-----------|--|--|
| 7.4 | <p>Hinsichtlich der erforderlichen Sicherung der Dauerwohnnutzung werden in der Begründung die geplanten Sicherungsinstrumente für die beiden südlichen neuen Grundstücke dargelegt.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung sollten auch für das dritte Grundstück entsprechende Instrumente zum Einsatz kommen. An der Empfehlung zur Nutzung des Erbbaurechtes wird weiterhin festgehalten.</p> | <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das dritte Grundstück (Flurstück 4/3) ist nicht Eigentum der Gemeinde. Die Möglichkeit der Sicherung durch entsprechende Instrumente ist daher eingeschränkt. Die Sicherung der Dauerwohnnutzung erfolgt hier daher über die Festsetzungen im Bebauungsplan.</p> |
| 7.5 | <p>Abschließend kann bestätigt werden, dass gegenüber dem Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 9 | <p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Elbe-Nordsee Stellungnahme vom 30.11.2023</p> | |
| | <p>Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 10 | <p>Kreis Nordfriesland Stellungnahme vom 27.12.2023</p> | |
| 10.1 | <p>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Den zwischenzeitlich ergänzten Aussagen zum gesetzlichen Biotopschutz sowie zum Artenschutz wird gefolgt. Gesetzlich geschützte Biotope sind mithin nicht betroffen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind durch Beachtung der Schutzzeiten bei Gehölzrodungen auszuschließen.</p> <p>Wie bereits mit Stellungnahme vom 09.02.2022 dargelegt, bestehen keine weiteren naturschutzrechtlichen oder -fachliche Bedenken zur vorgelegten Bauleitplanung.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 10.2 | <p>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | |
|-----------|--|---|
| | Das Bauvorhaben befindet sich in einem Archäologischen Interessengebiet. | Im Plan ist ein Hinweis auf § 15 (Funde) des Denkmalschutzgesetzes enthalten. |
| 10.3 | Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 14 | Gemeinde Midlum Stellungnahme vom 21.12.2023 | |
| | Ich habe keine Einwände gegen das Vorhaben. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 23 | Deich- und Sielverband Föhr Stellungnahmen vom 21.12.2023 | |
| | Ich beziehe mich in obiger Angelegenheit auf meine Stellungnahme vom 19.01.2022. Deren Inhalte sind in die aktuelle Begründung zum B-Plan bereits eingeflossen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 24 | Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 29.11.2023 | |
| 24.1 | Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 24.2 | Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 25 | Schleswig-Holstein Netz AG Stellungnahme vom 21.12.2023 | |
| 25.1 | Wir haben gegen das o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 25.2 | Allerdings benötigen wir in der Bauverbotszone, an der K122, weiterhin den Stationsplatz für die Stromversorgung. Insbesondere wenn die Station erneuert wird, benötigen wir einen Stationsplatz in unmittelbarer Nähe - dieser sollte ca. 25 m ² groß sein. | Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. In den Stellungnahmen vom 27.01.2022 und 14.10.2022 wurde ein Flächenbedarf von 15 m ² |

| | | |
|-----------|---|---|
| | | genannt. Im Bebauungsplan wurde daher eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ mit einer Größe von 21 m ² festgesetzt. Diese Flächengröße ist aus Sicht der Gemeinde ausreichend. Eine Änderung der Festsetzung, die ggf. die Belange des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr SH berührt, wird nicht beabsichtigt. |
| 26 | Wasserbeschaffungsverband Föhr Stellungnahme vom 21.12.2023 | |
| | Ich beziehe mich in obiger Angelegenheit auf meine Stellungnahme vom 19.01.2022. Deren Inhalte sind in die aktuelle Begründung zum B-Plan bereits eingeflossen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 28 | Freiwillige Feuerwehr Borgsum-Witsum Stellungnahme vom 01.01.2024 | |
| | Wenn die Wasserversorgung zu den neuen Grundstücken, den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, stimme ich den Planungen zu. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr kann die Hauptleitung (AZ 150) im Ortskern, mit zurzeit zwei Hydranten, eine Löschwassermenge von > 96 m ³ /h bereitstellen, die Hauptleitung (AZ 100) am Ellenbogenweg, mit zurzeit drei Hydranten, eine Löschwassermenge von > 48 m ³ /h. Sofern die erforderliche Löschwassermenge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann (z. B. aufgrund der Verringerung der Rohrdurchmesser bei Neuanlagen zur Vermeidung stehenden Wassers und der damit verbundenen Verkeimung), ist eine zusätzliche unabhängige Löschwasserversorgung (z. B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer oder unterirdische Löschwasserbehälter nach |

| | | |
|-----------|---|---|
| | | DIN 14230) herzustellen. Die Einzelheiten des Nachweises und der baulichen Anforderungen, wie z. B. die vorzuhaltende Löschwassermenge und erforderliche Entnahmeeinrichtungen, sind vor Ausführung mit der Bauaufsicht und der Brand-schutzdienststelle abzustimmen. |
| 29 | Handwerkskammer Flensburg Stellungnahme vom 01.12.2023 | |
| | Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 30 | IHK Flensburg Stellungnahme vom 27.12.2023 | |
| | Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

Keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- 8) Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Verkehr, Luftfahrtbehörde und Eisen-bahnbehörde über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- 11) Gemeinde Alkersum
- 12) Gemeinde Borgsum
- 13) Gemeinde Dunsum
- 15) Gemeinde Nieblum
- 16) Gemeinde Oevenum
- 17) Gemeinde Oldsum
- 18) Gemeinde Süderende
- 19) Gemeinde Utersum
- 20) Gemeinde Wrixum
- 21) Stadt Wyk auf Föhr

- 22) Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland GmbH
- 27) Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
in der Zeit vom 12.12.2023 bis 12.01.2024**

Es wurden keine Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 12.12.2023 bis 12.01.2024 abgegeben.